AIDS-Initiative EN e. V.
Satzung
Aktualisierte Fassung
beschlossen am 13.03.2026

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Initiative EN e. V. ".
2. Der Sitz des Vereins ist Gevelsberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter VR 645 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein fördert als Selbsthilfeorganisation
   a. die öffentliche Gesundheitspflege,
   - indem er selbst Beratung und Aufklärung über AIDS und andere, Aids- begünstigende Krankheiten betreibt oder andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer, auf den gleichen Zweck gerichtete Tätigkeit unterstützt.

   b. die Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
   - ***indem er selbst Beratung und Aufklärung über unterschiedliche Lebensentwürfe von queeren Menschen betreibt und andere Personen oder staatliche sowie nicht-staatliche Organisationen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer, auf den gleichen Zweck gerichtete Tätigkeit unterstützt.***

   Hierzu soll er
   - öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen,
   - ***Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, Informationen, Hilfestellung und Beratung anbieten,***
   - ***die Bedürfnisse queerer Menschen gegenüber der Zivilgesellschaft repräsentieren,***
   - ***die Vernetzung von queeren Menschen und Organisationen unterstützen***
   - potenziellen HIV-Trägern Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben,
   - Erkrankten im Falle der Bedürftigkeit, auch durch mildtätige Zuwendungen, ein menschenwürdiges Dasein während der Erkrankung ermöglichen,
   - die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten für die Therapie dadurch fördern, dass er
     - Forschungsvorhaben durch zur Verfügung stellen von Informationsmaterialien,
     - geeignete Forschungsprojekte Dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen) unterstützt,
   - Maßnahmen gegen eine Diskriminierung im Zusammenhang mit AIDS ergreifen, insbesondere sich gegen die Einführung einer namentlichen Meldepflicht wenden,
   - auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken durch
     - Verbreiten von Druckschriften,
     - Versammlungen,
     - Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art, sowie über die Medien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 Abgabenordnung.
   Der Verein ist selbstlos tätig.
   Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar dem Erreichen des Vereinszwecks dient.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Vollmitglied und Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.
2. Der Beitritt von Fördermitgliedern zum Verein erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung; Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.
   Sie haben kein Stimmrecht.
   Über den schriftlichen Mitgliedsantrag von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand.
   Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
   Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die zu ehrende Person.
   Ehrenmitglieder haben das Recht zur beratenden Teilnahme an den Vollversammlungen.
   Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
   Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung gemäß §5 Abs. 3 befreit.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a. Austritt
   b. Ausschluss
   c. Tod
   d. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam, eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
   Gegen des Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu.
   Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, den Verein und seine Gliederungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
   Es hat die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu beachten, insbesondere die Schweigepflicht.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der Vereinsarbeit bekannt gewordenen Personen und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
3. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins.
   Darüber hinaus haben sie das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6
Organe und Aufbau des Vereins

Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a. Genehmigung des Haushaltsplanes
   b. Erlass einer Beitragsordnung
   c. Erlass einer Geschäftsordnung
   d. Wahl und Abberufung des Vorstands
   e. Wahl der Rechnungsprüfungskomission, der mindestens 2 Personen angehören
   f. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
   g. Entlastung des Vorstandes
   h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.
   Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
   Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Versammlungsleitung und Protokollführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die aktuelle Mitgliederversammlung gewählt.
   Eine Vorab-Zensur findet nicht statt. Unstimmigkeiten werden gegebenenfalls auf einer weiteren Mitgliederversammlung geklärt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein dahingehender schriftlicher Antrag eines Drittels der Vollmitglieder an den Vorstand vorliegt.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
    Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
11. Die Abstimmungen erfolgen offen.
    Es ist geheim abzustimmen, wenn 2 Vollmitglieder es beantragen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten zuzustellen.
    Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
13. Gegen das Protokoll kann innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen nach Absendung Widerspruch eingelegt werden.
    Einwände gegen die Niederschrift müssen schriftlich erfolgen und werden auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgebracht.
    Sollten keine Einwände gegen das Protokoll erhoben worden sein, gilt die Niederschrift als genehmigt.
14. Die Rechnungsprüfer werden aus Gründen der Kontinuität für die Dauer von einem, bzw. zwei Jahren gewählt.
    Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins.
    Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Satzungskonformität der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
    Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
    Über das Ergebnis ist bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.
    Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
   a. Aufstellung des Haushaltsplanes
   b. Aufstellung einer Beitragsordnung
   c. Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung
   d. Erstellung eines Jahresberichtes
   e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   g. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
   Diese ist schriftlich niederzulegen und allen Vollmitgliedern zugänglich zu machen.
9. Die Vorstandssitzungen sind für Vollmitglieder öffentlich.
10. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
    Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
    Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
    Die Wiederwahl ist zulässig.
11. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der Vollmitglieder abgewählt werden.
    Dies gilt nicht für einzelne Vorstandsmitglieder.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtstätigkeit aus, kann der Vorstand sich aus den Reihen der Vereinsmitglieder selbst ergänzen.
    Dieses Recht gilt für höchstens ein Vorstandsmitglied.
    Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Mitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.
13. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
    Dieses muss allen Vollmitgliedern zugänglich sein.
    Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9
Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung, den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfristen nach § 7.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband AIDS-Hilfe NRW e. V. in Köln.
   Die AIDS-Hilfe NRW e. V. verwendet das Vermögen der AIDS-Initiative EN e. V. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 Abgabenordnung.

Gevelsberg, den 13.03.2026